

Förderverein des Beethoven-Gymnasiums e.V.

**Barbarastr. 9
12249 Berlin**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.06.2008

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2014

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Beethoven-Gymnasiums“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO). Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- b) ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe
- c) Gewährung von Mitteln für schulische Veranstaltungen, Ausflüge und Sachgüter
- d) Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Schule
- e) Beschaffung und Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Durchführung von Aktivitäten der Schule benötigt werden
- f) Förderung von Unterrichtsprojekten
- g) Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Träger von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber sowie über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag durch Beschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Ein Beschluss hierüber ergeht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

- a) Der Beitrag ist jährlich bis 31.01. des Kalenderjahres oder 4 Wochen nach Eintritt in den Verein zu zahlen.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Die Vorstände und der/die Kassenprüfer/in werden in offener Abstimmung gewählt. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Ehrenamtspauschale,
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3),
 - j) die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Die Protokollführung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und er beschließt über die Verwendung der Mittel im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 €. Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
6. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden, die von ihm für ein Jahr berufen werden. Über die Berufung werden die Mitglieder zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert. Der/die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer/innen haben kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion.

§ 9 Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Geldvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er gibt einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 10 Kassen-/Buchprüfung

1. Die Kassen-/Buchführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferin geprüft. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und wird für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt.
2. Er/sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassen-/Buchführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.